



ABWASSERREGLEMENT

Version 1.1

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Zweck und Abgaben	4
Geltungsbereich.....	4
Abwasseranlagen; Definition Begriffe.....	4
Projekt- und Kreditbewilligung	4
Aufgaben der Gemeinde.....	4
Gewässerschutz	5
Kanalisationsplanung § 17 EG UWR und Genehmigung § 11 EG UWR.....	5
Öffentliche Abwasseranlagen.....	5
Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV.....	6
Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen § 17 EG UWR.....	6
Abwasserkataster § 22 EG UWR	6
2. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	7
Anschlusspflicht	7
Anschlussrecht, Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR	7
Bestehende Abwasseranlagen	7
Anschlussfrist.....	7
3. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	7
Gesuch für private Abwasseranlagen.....	7
Gesuchsunterlagen.....	8
Prüfungskosten	9
Baubeginn, Geltungsdauer	9
Projektänderung	9
Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	9
4. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN.....	9
Technische Ausführungsvorschriften	9
Abwasser	10
Nicht verschmutztes Abwasser.....	10
Übergangslösungen.....	11
Einleitungsbewilligung	11
Landwirtschaftsbetriebe	11
Haftung	11
5. ABGABEN.....	11
Erschliessungsbeiträge.....	11
Gebühren	12
6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	12
Rechtsschutz und Vollstreckung.....	12
Strafbestimmungen.....	12

GEMEINDE BÖZBERG
ABWASSERREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
Übergangsbestimmungen.....	12
Inkrafttreten.....	12
Aufhebung bisherigen Rechts.....	12

Abwasserreglement

vom 01. Januar 2013

Die Einwohnergemeinde Bözberg erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04. September 2007 und § 34 Abs. 3. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und Abgaben

¹Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserbeseitigung sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie dem Gebührenreglement geregelt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

*Abwasseranlagen;
Definition Begriffe*

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Behandlung und Versickerung des Abwassers.

²Die Begriffe sind unter Punkt 4 (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

*Projekt- und Kredit-
bewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 5

*Aufgaben der Ge-
meinde*

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

GEMEINDE BÖZBERG
ABWASSERREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

⁴Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und –reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 G UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser von Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutz

¹Der Gemeinderat bestimmt eine kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung von Umwelt (AfU);
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

*Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR und
Genehmigung § 11
EG UWR*

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

*Öffentliche Abwasser-
anlagen*

¹Innerhalb der Bauzone werden alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

GEMEINDE BÖZBERG
ABWASSERREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

²Satzungen von Gemeindeverbänden sind der Abteilung für Umwelt (BVU) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtigkeitsprüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden.

⁴Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen oder sanieren lassen.

⁵Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.

⁶Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁷Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Die Kosten trägt der Verursacher.

⁸Falls in ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen § 17 EG UWR

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzone festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster § 22 EG UWR

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlich Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht, Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und diese der Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) soll nach Möglichkeit nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

³Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 25) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist die kantonale Zustimmung erforderlich.

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauerwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem halben Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (2-fach)

- Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuch ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuch innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereich A, B, C;
 - Schutzzonen von Quellen- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längsprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammstammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich;

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

GEMEINDE BÖZBERG
ABWASSERREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

§ 19
Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20
Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV.

§ 21
Projektänderung Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 22
Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme ¹Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der kommunalen Gewässerschutzstelle mindestens ein Tag vor dem Eindecken zu melden. Im Unterlassungsfall veranlasst die kommunale Gewässerschutzstelle die Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Erstellers. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Erfolgt die Meldung der Vollendung der Anlage nicht vor dem Eindecken, so wird die Ausführungsqualität des Anschlusses mittels Kanalfernsehaufnahmen unter Kostenfolge für den Eigentümer der anzuschliessenden Bauten kontrolliert.

³Die Vollendung der übrigen Anlagen (Versickerungs-, Retentionsanlagen usw.) ist der kommunalen Gewässerschutzstelle mindestens ein Tag vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

⁴Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁵Die Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen sind der kommunalen Gewässerschutzstelle innert Monatsfrist nach dem Prüfdatum 3-fach einzureichen.

⁶Die Ausführungsqualität des Hausanschlusses kann mittels Kanalfernsehaufnahme durch die kommunale Gewässerschutzstelle überprüft werden. Sofern die Leitung schadhaft ist, gehen auch die Kosten der Kanalfernsehaufnahmen zulasten der Grundeigentümer.

4. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23
Technische Ausführungsvorschriften ¹Für die technischen Ausführungsvorschriften ist der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des BVU, Abteilung für Umwelt (AFU) massgebend.

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagwasser.

§ 25

*Nicht verschmutztes
Abwasser*

¹Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung;
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

GEMEINDE BÖZBERG
ABWASSERREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Übergangslösungen § 26
¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

Einleitungsbewilligung § 27
¹Für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es gemäss Wassernutzungsgesetz einer Bewilligung des Kantons.
²Die Einleitung ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.

Landwirtschaftsbetriebe § 28
¹Innerhalb Baugebieten sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
³Der Gemeinderat kann nach Massgaben des Bundesgesetzes über den Schutz von Gewässern (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Haftung § 29
¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlage oder seine Handlung oder Unterlassung ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. ABGABEN

Erschliessungsbeiträge § 30
Die Erschliessungsbeiträge werden im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

Gebühren § 31
Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden im Gebührenreglement geregelt.

6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

Rechtsschutz und Vollstreckung § 32
¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

³Gegen Anordnung der kommunalen Gewässerschutzstelle und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

Strafbestimmungen § 33
¹Die Strafverfolgung gegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendungen von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen § 34
¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Inkrafttreten § 35
Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeinderversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2012 rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts § 36
Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Abwasserreglemente der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Ober- und Unterbözberg aufgehoben.

GEMEINDE BÖZBERG
ABWASSERREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012.

5225 Bözberg, 29. Januar 2013

GEMEINDERAT BÖZBERG

Peter Plüss
Gemeindeammann

Erwin Wernli
Gemeindeschreiber